

Insolvenzfeste Rechtspositionen – Überblick

- **Aussonderungsrecht** (§ 47) bei Nichtzugehörigkeit zur InsMasse = rein tatsächlich in der InsMasse vorgefundene Gegenstände, die aber nicht zum haftenden Vermögen i.S.v. § 35 I gehören und deshalb (natürlich) nicht zugunsten der InsGl verwertet werden dürfen
 - Paradigma: ausgeliehene/gemietete Gegenstände
 - Parallele: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)
- **Absonderungsrecht** (§§ 49–51) vorrangiges Befriedigungsrecht (s. § 170 I 2) an einem an sich zum haftenden Vermögen = zur InsMasse gehörenden Gegenstand
 - Paradigma: Kreditsicherheiten
 - Parallele: Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)
- **Aufrechnungsbefugnis**: Insolvenzfestigkeit der bei Verfahrenseröffnung bestehenden „Aufrechnungslage“ (§§ 94–96)
 - wie „Pfandrecht an eigener Schuld“



§ 47 Aussonderung

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

Aussonderungsrecht (§ 47)

- Kennzeichen: Gl. hat dinglichen (z.B. § 985 BGB) und/oder schuldrechtlichen (z.B. § 604 BGB) Herausgabeanspruch
- wichtig: Anspruch muss Nichtzugehörigkeit zur InsMasse i.S.v. § 35 I zum Ausdruck bringen
 - → gehören nicht zum haftenden Vermögen und dürfen deshalb (natürlich) nicht zugunsten der InsGl verwertet werden
 - das ist bei dinglichen Ansprüchen fast immer der Fall und bei schuldrechtlichen Ansprüchen i.d.R. nicht, s. sogleich
- Durchführung der Aussonderung: wie allg. Zivilrecht, § 47 S. 2
 - → z.B. Geltendmachung des Herausgabeanspruchs gem. § 985 BGB ohne Rücksicht auf InsVerf → „normale“ Herausgabeklage gegen InsV (als „Partei kraft Amtes“ für InsMasse), Anwendbarkeit des EBV usw.
 - Parallele: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)

§ 51 Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 50 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;

Die Aussonderungsrechte im Einzelnen (§ 47)

▪ Dritteigentum

- an Sachen, die der Sch. gestohlen oder gefunden hatte
- an Sachen, die der Sch. gemietet, geleast, geliehen hatte
 - Herausgabe aber erst nach Wegfall des Besitzrechts (§ 986 BGB) durch Erfüllungsablehnung/Kündigung des InsV (§§ 103, 108 f. [s. später!])

▪ auch Eigentumsvorbehalt (in der Insolvenz des Käufers)

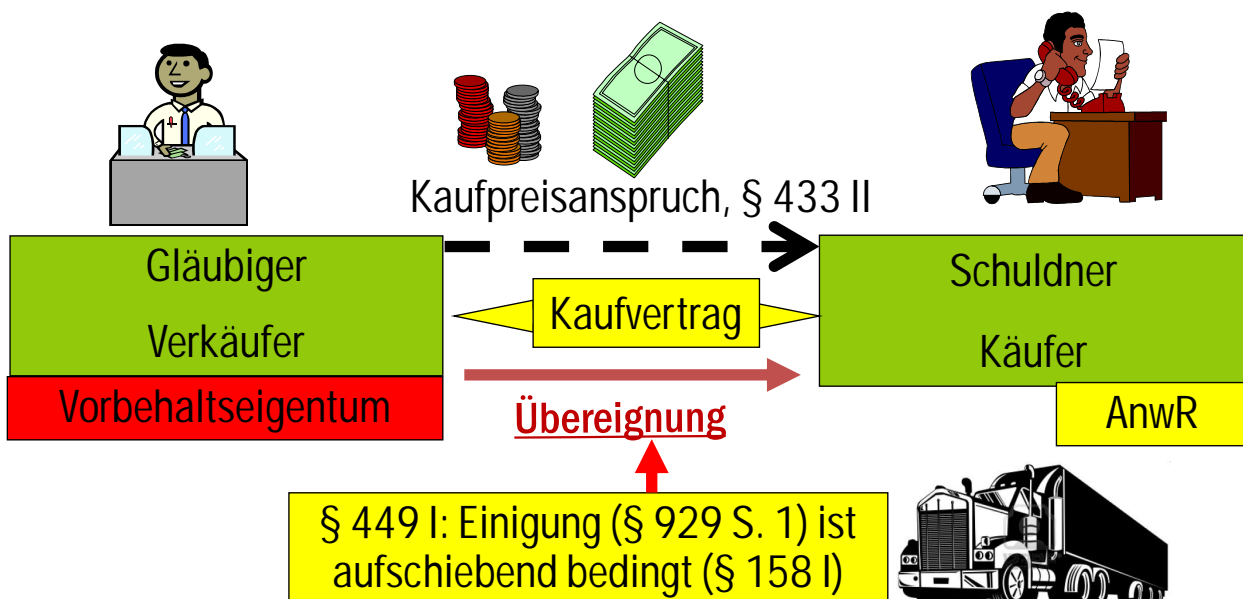
▪ einfacher (!) Eigentumsvorbehalt

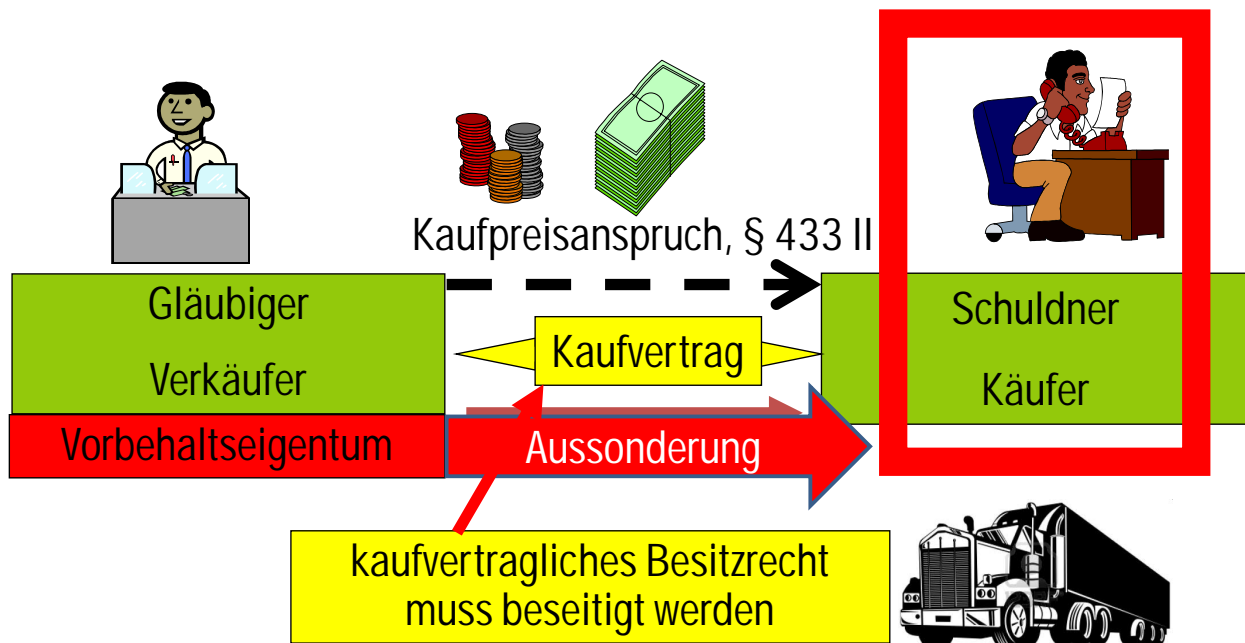
- Herausgabe aber erst bei Wegfall des Besitzrechts (§ 986 BGB) durch Erfüllungsablehnung des InsV (§§ 103, 107 II [s. später!])

Ausson

Eigentumsvorbehalt

Sinn: Nutzung der bereits übergebenen Kaufsache durch Käufer bei kreditiertem Kaufpreis („Warenkredit“)





§ 51 Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 50 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;

Die Aussonderungsrechte im Einzelnen (§ 47)

- Dritteigentum
 - an Sachen, die der Sch. gestohlen oder gefunden hatte
 - an Sachen, die der Sch. gemietet, geleast, geliehen hatte
 - Herausgabe aber erst nach Wegfall des Besitzrechts (§ 986 BGB) durch Erfüllungsablehnung/Kündigung des InsV (§§ 103, 108 f. [s. später!])
- auch Eigentumsvorbehalt (in der Insolvenz des Käufers)
 - einfacher (!) Eigentumsvorbehalt
 - Herausgabe aber erst bei Wegfall des Besitzrechts (§ 986 BGB) durch Erfüllungsablehnung des InsV (§§ 103, 107 II [s. später!])
 - **„verlängerter EV“ + „erweiterter EV“** NUR DANN, wenn noch das Eigentum an der ursprünglich gelieferten Sache geltend gemacht wird [→ sonst nur AbsonderungsR, s. später]
 - **NICHT: Sicherungsübereignung und -zession** in der Insolvenz des Sicherungsgebers (§ 51 Nr. 1) [→ nur AbsonderungsR trotz Vollrechtserwerbs, s. später]

§ 47 Aussonderung

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, daß ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger.

- Aussonderung aufgrund rein schuldrechtlicher Ansprüche?
 - [+], soweit sie zum Ausdruck bringen, dass die Sache von vornherein nicht zum haftenden Vermögen gehört
 - Vermieter [der nicht Eigentümer zu sein braucht] auf Rückgabe der Mietsache (§ 546 I BGB)
 - Besteller [der nicht Eigentümer zu sein braucht] auf Rückgabe seines Werkstück
 - → v.a. Ansprüche auf Rückgabe einer Sache, die dem Gläubiger bereits gehört
 - wichtiger Sonderfall: Sicherungseigentum und -zession in der Insolvenz des Sicherungsnehmers/Kreditgebers (s. später)
 - [-], soweit sie auf Verschaffung der Sache AUS dem haftenden Vermögen gerichtet sind
 - Übereignungsansprüche (z.B. aus Kauf, § 433 I 1 BGB), Rückgewähransprüche (§§ 346, 812 I BGB)
 - → v.a. Ansprüche auf Übereignung einer Sache, die dem Gläubiger noch nicht gehört
 - → InsForderung i.S.v. § 38 !!

§ 48 Ersatzaussonderung

Ist ein Gegenstand, dessen Aussonderung hätte verlangt werden können, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder nach der Eröffnung vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, ...

Ersatzaussonderung, § 48

- Voraussetzung: Aussonderungsgut wurde rechtswidrig veräußert
 - VOR Verfahrenseröffnung durch Sch (ggf. mit Zustimmung des vorl. InsV) oder durch vorläufigen InsV selbst
 - NACH Verfahrenseröffnung durch InsV
 - beachte bei Rechtswidrigkeitsprüfung: die vom Verkäufer erteilte Veräußerungs- oder Verarbeitungsermächtigung erlischt nur durch Widerruf oder Insolvenzeröffnung

§ 48 Ersatzaussonderung

... so kann der Aussonderungsberechtigte die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

- Voraussetzung: Aussonderungsgut wurde rechtswidrig veräußert
 - VOR Verfahrenseröffnung durch Sch (ggf. mit Zustimmung des vorl. InsV) oder durch vorläufigen InsV selbst
 - NACH Verfahrenseröffnung durch InsV
 - beachte bei Rechtswidrigkeitsprüfung: die vom Verkäufer erteilte Veräußerungs- oder Verarbeitungsermächtigung erlischt nur durch Widerruf oder InsEröffnung
- → insolvenzspezifische "haftungsrechtliche Surrogation": Gl kann die Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch diese selbst verlangen
 - eingezogene Gegenleistung muss „unterscheidbar vorhanden“ sein = bei Kontobuchung nur, wenn seit Buchung permanent ein positiver Tagessaldo in hinreichender Höhe vorhanden
 - zusätzlich bei schuldhaftem Handeln des InsV Schadensersatzansprüche sowohl gegen diesen persönlich (§ 60) als auch gegen die InsMasse (§ 55 I Nr. 1 InsO, § 31 BGB analog)